

erschient wöchentlich  
einmal: Freitags.  
Anzeigen: Die fünfgepaltene  
Beitzeit 40 Hg.  
Für die Ortsvereine 10 Hg.  
Im Abonnement nach  
Vebereinkunft.  
Schluß der Redaktion:  
Dienstag Mittag.

# Die Woche

Abonnement  
vierteljährlich 1.— Mark  
bei jedem Postamt und in der  
Expedition.  
Eingetragen in der  
Post-Zeitungspreisliste.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O. 55,  
Greifswalderstr. 221/223.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 43

Berlin, den 24. Oktober 1913

24. Jahrg.

Fernsprech - Amt  
Königsstadt, 4720

Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an M. Schumacher, Greifswalder Straße 221/223,  
Geldsendungen an W. Zielke, Greifswalder Straße 221/223, zu adressieren.

Fernsprech - Amt  
Königsstadt, 4720

**Inhaltsverzeichnis.** Schutz gegen die „Arbeitswilligen“. — Das Strafrecht in der Reichsversicherungsordnung. — Ein Ministerialerlaß über die Ortslöhne. — Wer erhält eine Altersrente? — Versicherungswesen resp. Volkerversicherung, Bodenleihe und Bodenreform. — Rundschau: Ein neues Dokument für die parteipolitische „Neutralität“ der sogenannten freien Gewerkschaften. Der Staat als Arbeitgeber. Für 122 Millionen Mark Einfuhrschemine. Streit und Heimatrecht. — Feuilleton: Die reichsgesetzliche Regelung der Wandererfürsorge. — Hygienisches. — Patentschau. — Aus den Ortsvereinen: Berlin, Betschau. — Lohnbewegung. — Eine außerordentliche Generalversammlung der Begräbnis-Kasse. — Versammlungen des Ortsvereins Berlin. — Anzeigen.

## Schutz gegen die „Arbeitswilligen“.

Auf den Tagungen der Scharfmacher in der Großindustrie, sowie der reaktionären Parteien ist überall in erhöhtem Maße die Forderung eines erhöhten Arbeitwilligenschutzes in den Vordergrund geschoben worden. Die „Arbeitgeberzeitung“ erhebt dieselbe Forderung, und fordert gleichzeitig zur Gründung und Unterstützung der sogenannten „Wirtschaftsfriedlichen“, der Selben, auf. Auch die national-liberale Reichstagsfraktion hat auf ihrer Zusammenkunft in Wiesbaden eine „Arbeitswilligen-Kommission“ eingesetzt, zur Prüfung der Frage, ob der bestehende Schutz der Arbeitswilligen ausreicht, oder ob schärfere gesetzliche Bestimmungen nötig seien. Die „Nationalliberale Korrespondenz“ bemerkt zur Erläuterung, es gelte hier zunächst, eine Klärung herbeizuführen, das Material zu sammeln, zu prüfen und sorgfältig abzuwägen. Gerade dadurch leiste die Partei praktische Arbeit. (D. R.) In welcher Weise das geschehen solle, darüber gebe der weitere Beschluß Aufschluß, daß die Arbeit der Kommission in enger Fühlung mit Arbeitgebern und mit Arbeitnehmern (!) vor sich gehen soll. Die „Korrespondenz“ meint, beide Organisationen (!) und auch alle Freunde im Lande würden dem Ausschuss sicherlich gern ihr Material zu der Frage zur Verfügung stellen. Der Ausschuss soll sich aus folgenden Herren zusammensetzen: Schiffer-Berlin, West-Heidelberg, Dr. Wötter, Dr. Sanz, Vist-Schlitten, Mayer-Celle und Jhrn. von Nitzthofen. Von den beiden Arbeitervertretern in der nationalliberalen Reichstagsfraktion, Hedemann und Jäcker, ist also keiner in den Ausschuss gewählt worden, der sich mit der kritischen Frage des Arbeiterrechts befassen soll, wohl aber wählte man die Abg. Dr. Wötter und Mayer-Celle, die seinerzeit abweichend von der Fraktionsmehrheit für den konservativen Antrag auf Verschärfung des Streikbrecherstrafgesetzes gestimmt haben.

Das ist einigermaßen merkwürdig, ebenso wie die ganze Einsetzung dieses Ausschusses, nachdem die nationalliberale Fraktion des Reichstags noch im letzten Winter den Anträgen auf Verschärfung des „Arbeitswilligenschutzes“ durch ein Streikpostenverbot die verdiente Niederlage bereiten half. Dies hat denn auch ein Berliner Vertreter, Rechtsanwalt Dr. Morwitz, auf dem Vertretertag der Jungliberalen mit einer äußerst scharfen Kritik gekennzeichnet. Es hieße Augen und Ohren verschließen, wollte man an diesen Vorgängen achtlos vorübergehen. Die Gefahr für die organisierte Arbeiterschaft ist groß, das ist unbestreitbar. Man darf sich keinen trügerischen Hoffnungen hingeben, daß vielleicht die drakonischen Urteile im Ruhrgebiet, andererseits die Freisprechung der gewerksmäßigen Streikbrecher, die aus Gewohnheit Familienväter niederknallen, resp. niederstehen, ernüchternd auf den Kreis der reaktionären Scharfmacher wirken werden. Gerade das Gegenteil ist der Fall, wie die Auslassungen in der Scharfmacherpresse bezeugen. Deren Ziel ist nun einmal Wiedererhaltung der Berufsvereine.

Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß wir jeglichen Terrorismus, ganz gleich von welcher Seite, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, er ausgeht, in der schärfsten Form verurteilen. Die Urteile im Ruhrgebiet haben andererseits auch zur Genüge bewiesen, daß unsere Strafbestimmungen für derartige Vergehen nicht bloß ausreichen, sondern geradezu als Gärte empfunden werden. Das Recht empfinden der arbeitenden Bevölkerung muß durch derartige freisprechende Urteile, wie bei Rupp und Brandenburg, auf das Scherfste verletzt werden. In solcher Erinnerung ist noch, daß bei einem Streit

in Burg bei Magdeburg der gewerksmäßige Streikbrecher Rupp einen nicht am Streit beteiligten Familienvater ohne jeden triftigen Grund niederknallte, das Schwurgericht in Magdeburg sprach ihn frei. Von dort aus verlegte diese „laubere“ Stütze des Unternehmertums seinen Tatendrang nach Berlin. Als der Streit bei der Firma Müller-Nächtenberg ausbrach, bot dieser gute Mann sogleich seine Dienste an, die ja auch gerne angenommen wurden. Damit war jedoch sein Tatendrang nicht gestillt. Nach Ostern traten die Kollegen der Firma Maabe-Berlin, Ufedomstr., in einen Streit, da gesellte sich auch eines Tages Rupp zu den Streikposten, und ließ fleißig seinen Revolver knallen, wobei er sich selber verletzte. Einem Geheimpolizisten wurde der Kram schließlich zu hant, und er entriß diesem Menschen den Revolver. Rupplich war nun eine Schwurgerichtssitzung anberaumt, in der sich jedoch nicht Rupp und Genossen, sondern ein Maschinenschlosser zu verantworten hatte, weil er angeblich die Streikbrecher belästigt haben sollte. Rupp und Genossen, die als Hauptzeugen auftreten sollten, hatten es vorgezogen, nicht zu erscheinen, so daß der Maschinenschlosser in weitere Untersuchungshaft verbleiben muß, bis es diesen „braven“ Elementen gefällt, wieder auf den Schauplatz ihrer Tätigkeit zu erscheinen. Ein anderer Fall, der ein großes Licht auf den Gegensatz zwischen Streikenden und Arbeitswilligen wirft, spielte sich in Stettin ab. Dort waren die Arbeiter der Holzfabrik von S. G. Weiß in Frauendorf bei Stettin in einen Streit getreten. Dort war dann der Arbeiter Brandenburg als Streikbrecher aufgetreten. Am Abend des 5. Juni kam es dann zwischen ihm und den Streikenden zum Konflikt. Nach der Darstellung Brandenburgs soll der Arbeiter Rühl ihm mit den Händen in den Hosentaschen entgegen gekommen sein, und ihn angerufen haben: „Du Hund, du arbeitest noch auf der Fabrik?“ Er habe zurückgefragt: „Was bist denn du für einer?“. Plötzlich habe er einen Stoß gegen die Schulter erhalten, und da Rühl wieder mit den Händen in die Taschen gefahren sei, habe er angenommen, daß Rühl nach dem Revolver greife. (!) In seiner Aufregung habe er nach dem Messer gegriffen, zugestochen und sei dann davongelaufen. Der Stoß traf Rühl von unten her tief in den Leib und war absolut tödlich. Rühl brach mit dem Ausruf: „Der Kerl hat mich gestochen“ zusammen. Nach der Aussage der Zeugen hat Rühl die Hände in der Hosentasche gehabt und den Brandenburg nicht berührt. Auch der sachverständige Kreisarzt erklärt es für ausgeschlossen, daß Rühl die tödliche Wunde in einer Stellung erhalten haben könne, bei der er dem Angeklagten die Hand auf die Schulter legte. Nach dem Stoß hat Brandenburg das Messer aus dem Leibe seines Opfers gezogen und, es in der Hand haltend gerufen: „Da kriegen noch mehr was mit!“ Dann floh er in die Fabrik zurück, vor der sich bald eine drohende Menge ansammelte. Brandenburg wurde zunächst verhaftet, dann aber wieder freigelassen, wobei ihm die Behörde den Rat gab, Stettin zu verlassen. Er kehrte aber nach einiger Zeit freiwillig nach Stettin zurück und stellte sich der Behörde. Nun erst wurde die Untersuchung wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang gegen ihn eröffnet. In der Schwurgerichtsverhandlung über diesen Fall plädierte der Staatsanwalt auf Ueberschreitung der Notwehr unter Zustimmung mildernder Umstände. Die Geschworenen gingen darüber noch hinaus und verneinten sämtliche Schuldfragen. Nach dem Bericht des „Vorwärts“ soll die Geschworenenbank nur mit Rittersgutsbesitzern, Domänenpächtern, Fabrikanten und Beamten besetzt worden sein. Brandenburg mußte freigesprochen werden; die Gerichtskosten wurden der Staatskasse auferlegt.

Es ist eine soziale Tragödie, die sich hier abspielt hat. Sie verliert nichts an ihrer Juridikalität dadurch, daß ähnliche Vorgänge sich in unserer sozial zerklüfteten Zeit recht häufig wiederholen, wenn sie auch nicht immer gleich ein Menschenleben fordern. Und noch weniger wird man es als befriedigenden Ausgang empfinden, daß der Täter freigesprochen worden ist.

Es ist gerade gar nicht auszubedenken, welches Urteil gefällt worden wäre, wenn der Fall entgegengesetzt gelegen, also ein Streikender einen Streikbrecher

erstochen hätte; der Betreffende hätte auf Jahre hinaus Versorgung gefunden. Derartige Vorkommnisse sind wahrlich nicht dazu angetan, das Rechtsempfinden der Arbeiter zu heben. Man muß vielmehr annehmen, daß die im Streit befindlichen Arbeiter, die doch auch nur von dem ihnen gesetzlich gewährten freien Koalitionsrecht Gebrauch machen, in einen Ausnahmezustand versetzt werden, an denen sich die zweifelhaften Elemente vergehen können, ohne gesetzlich zur Rechenschaft gezogen zu werden. Das ist ein für die Dauer unhaltbarer Zustand. Es ist bedenklich und gefährlich, bei den ohnehin recht scharfen sozialen Gegensätzen noch Öl ins Feuer zu gießen und den Arbeitswilligen eine Ausnahmestellung in der bürgerlichen Gesellschaft zuzuwenden. Wo man aber angesichts dieser Tatsachen noch den Mut hat, einen größeren Schutz der „Arbeitswilligen“ zu fordern, ist schier unbegreiflich. Es ist notwendig, in Erinnerung zu bringen, daß die Zahl derjenigen Arbeitswilligen, die gern arbeiten möchten, aber durch die Aussparungen der Arbeitgeberverbände daran gehindert wurden, in den letzten drei Jahren weit mehr als hunderttausend Köpfe betrug. Auch gegen diese nimmt man die Ausnahmebestimmung ein. Man wirft einfach alte, jahrzehntelang beschäftigte Arbeiter aufs Straßenpflaster, holt sich dafür diese Elemente vom Schläge Rupp und Brandenburg und läßt sie dann wohlausgerüstet auf ihre alten eingearbeiteten Leute los. Dies alles dann noch unter dem erhöhten Schutz der Behörde.

Von selten der Arbeiterschaft müssen überall diese angeführten Tatsachen unsern Scharfmachern vor Augen geführt werden. Andererseits muß die Frage aufgeworfen werden, ob nicht gegenüber derartigen Vorgängen, die nun noch nicht einmal vereinzelt dastehen, ein verstärkter Schutz gegen die „Arbeitswilligen“ zu fordern sei. Wir möchten diese Frage bejahen.

## Das Strafrecht in der Reichsversicherungsordnung.

Von Alfred Lajson, Eberswalde.

IV.

### Die Strafbestimmungen der Invalidenversicherung

schließen sich dem Sinne nach denen der beiden anderen Versicherungsarten an. Betrachten wir zunächst die Strafvorschriften gegen Beamte, so sind von den Krankenkassenvorständen die den Invalidenversicherungsanstalten zu übergebenden Bescheinigungen sofort nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit von Amtswegen auszustellen. Die Vorstände können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden. Die Mitglieder der einzelnen Organe haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln und unterliegen zutreffendfalls der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuches.

Das Reichsversicherungsamt ist ferner befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Das Reichsversicherungsamt kann zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes hierbei alle ihm geeigneten Schritte unternehmen und bei etwaigen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen oder statistischen Vorschriften auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark erkennen.

Was die Pflichten der Versicherten und Arbeitgeber anlangt, so lautet die grundlegende gesetzliche Vorschrift:

„Der Versicherte ist verpflichtet, die Versicherungskarte sich ausstellen zu lassen und sie behufs Einlebens der Marken oder zum Entwerfen zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen. Er kann hierzu durch Geldstrafen bis zu zehn Mark angehalten werden. Ist der Versicherte mit einer Dankschuldkarte nicht versehen oder lehnt er deren Vorlegung ab, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den vorausgelegten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.“

Arbeitgeber, die das rechtzeitige Einleiben der Marken unterlassen, werden gleichfalls mit derselben Ordnungsstrafe belegt. Auf Strafe bis zu ein-



hundertfünfzig Mark kann gegen Arbeitgeber erkannt werden, wenn sie den die Kontrolle ausübenden Behörden oder Beamten nicht über die Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter, über die gezahlten Löhne und Gehälter und Dauer der Beschäftigung Auskunft erteilen. Sie sind zur Vorlegung der Bücher und Listen, aus denen jene Tatsachen hervorgehen, verpflichtet. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Arbeitgeber und -nehmer, die sich diesen Vorschriften entziehen, können mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark belegt werden. Von derselben Strafe werden Arbeitgeber betroffen, welche in die Lohnnachweisungen und Listen, deren Führung ihnen gesetzlich obliegt, Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit sie kannten oder kennen mußten. Das Unterlassen der rechtzeitigen Abführung der Versicherungsbeiträge oder Einlebens von Marken vorchriftswidriger Beschaffenheit und unzureichender Höhe wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark geahndet.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft werden Arbeitgeber bestraft, welche den von ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen an Beiträgen in rechtswidriger Absicht mehr in Anrechnung bringen als gesetzlich zulässig ist. Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten,

Berichtigte, welche die Beiträge selbst entrichten, wenn sie dabei von dem Arbeitgeber in rechtswidriger Absicht mehr erstattet verlangen als zulässig ist oder wenn sie für die gleiche Beitragswoche die Erstattung des vollen Beitragsanteils von mehr als einem Arbeitgeber in Anspruch nehmen oder es unterlassen, den erhobenen Beitragsanteil zur Entrichtung des Beitrages zu verwenden.

Arbeitgeber, welche die Verwendung der gemachten Lohnabzüge in der Absicht unterlassen, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder die Versicherten zu schädigen, werden mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Es ist ferner verboten, in Quittungskarten unzulässige Eintragungen oder Vermerke zu machen. Sind die Eintragungen in der Absicht gemacht worden, den Inhaber der Karte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt eine Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein. Bei mildernden Umständen kann auf Haft erkannt werden.

Die Fertigstellung und Verwendung unechter Marken unterliegt selbstverständlich den in Betracht kommenden Strafbestimmungen.

Zu eingehendem Studium dieses schwierigen Gebietes sei noch hingewiesen auf eine Reihe wichtiger Veröffentlichungen, in denen Näheres über das Strafrecht zu finden ist. Es seien genannt:

Der Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes;

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, von Düttmann, Appellus, Brunn, v. Frankenberg, Lange, Reinel, Saude, Seelmann;

Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen; Handbuch der Unfallversicherung, dargestellt von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes;

Söge-Schindler, Jahrbuch der Arbeiterversicherung;

Entwurf und Kommissionsberichte des Reichstages zur Reichsversicherungsordnung.

### Ein Ministerialerlaß über die Ortslöhne.

Die Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten haben ge-

meinsam einen Erlass über die Festsetzung der Ortslöhne an die preußischen Regierungspräsidenten herausgegeben.

Nach Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juli 1912 treten am 1. Januar 1914 die Vorschriften der §§ 149 bis 152 der Reichsversicherungsordnung über die Festsetzung der Ortslöhne in Kraft. Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um diese Vorschriften zu diesem Zeitpunkt in Wirksamkeit treten zu lassen, sind sofort in Angriff zu nehmen. Die jetzt festgesetzten Ortslöhne gelten für das Jahr 1914; nach § 151 ist alsdann für einen weiteren Zeitraum von vier Jahren, am 1. Januar 1915 beginnend, eine Neufestsetzung vorzunehmen. Bei der nach § 149 Abs. 2 vorgeschriebenen Anhörung der Vorstände der beteiligten Krankenkassen ist zu beachten, daß Krankenkassen, deren Auflösung oder Schließung zum 31. Dezember 1913 rechtskräftig feststeht, nicht mehr als beteiligt anzusehen sind. Dagegen sind die Vorstände der neu zu errichtenden allgemeinen Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen, sofern sie schon gewählt sind, zu hören.

Bei Festsetzung der Ortslöhne ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Für jeden Bezirk müssen wenigstens sechs Lohnsätze festgestellt werden, und zwar für Männer unter 16 Jahren, für Männer von 16 bis zu 21 Jahren und für Männer über 21 Jahren, ferner für Frauen unter 16 Jahren, für Frauen von 16 bis 21 Jahren und für Frauen über 21 Jahren. Für Bezirke, in denen die Lohnverhältnisse der unter 16 Jahren alten gewöhnlichen Tagelöhner (Jugendlichen) erhebliche Verschiedenheiten aufweisen, je nachdem es sich um „junge Leute“ zwischen 14 und 16 Jahren oder um „Kinder“ unter 14 Jahren handelt, sind getrennte Festsetzungen zulässig, wobei dann wiederum zwischen Männern und Frauen zu unterscheiden ist. Lehrlinge zählen zu den „jungen Leuten“ (§ 150 Abs. 1 und 2). Hiernach dürfen für die einzelnen Bezirke insgesamt acht Festsetzungen getroffen werden; weitere Unterscheidungen sind nicht zulässig.
2. Der Ortslohn ist in der Regel einheitlich nach dem Durchschnitt für den ganzen Bezirk jedes Versicherungsamtes festzusetzen. Ausnahmen sind hiervon nur dann zulässig, wenn die Lohnhöhe in einzelnen Ortschaften oder zwischen Stadt und Land erheblich abweicht (§ 150 Abs. 3).
3. Bei der Festsetzung ist nur der Tagesentgelt solcher Versicherten zugrunde zu legen, welche Arbeiten, die eine besondere Vorbildung oder besondere technische Fertigkeiten nicht erfordern, als gewöhnliche Tagelöhner verrichten. Es scheiden dabei also insbesondere alle sog. gelernten Arbeiter aus. Arbeiter, die in einem festen für längere Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, können als „gewöhnliche Tagelöhner“ in der Regel nicht angesehen, bei Ermittlung der hier in Betracht kommenden Lohnsätze also nicht mitberücksichtigt werden. Der Lohn von Lehrlingen bleibt außer Ansatz, weil Lehrlinge keine „gewöhnlichen Tagelöhner“ sind. Wenn das Gesetz vorschreibt, daß Lehrlinge zu den jungen Leuten zählen, so bezieht sich dies nur auf die Anwendung der festgesetzten Sätze und nicht auf die Festsetzung selbst.
4. Die Ortslöhne sind nach Maßgabe des Tagesentgelts festzusetzen, der den gewöhnlichen Tagelöhner (Ziffer 3) tatsächlich gewährt zu werden pflegt. In solchen Bezirken, wo der Tagelohn in den einzelnen Jahreszeiten verschieden ist, sind die wirklichen Tagesentgelte

für 300 Werktage zusammenzuzählen und durch 300 zu teilen.

5. Dem in barem Gelde gewährten Gehalt oder Lohn ist der Wert der Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge (Trinkgelder, Kollgelder, Aufmunterungsgelder für Lehrlinge, Beförderung usw.) hinzuzurechnen, die der gewöhnliche Tagelöhner, wenn auch nur gewohnheitsmäßig statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem dritten erhält (§ 160). Auf längere Dauer berechnete Sachbezüge, wie freie Wohnung, Adernutzung usw., werden hierbei selten in Betracht kommen, weil diese in der Regel nur für Arbeiter in ständigem Dienstverhältnis gewährt zu werden pflegen. Der Wert der Sachbezüge ist nach den durchschnittlichen Ortspreisen (§ 160 Abs. 2) zu berechnen und nach einem Jahresdurchschnitt zu schätzen. Den baren Lohn haben die Gemeindebehörden gesondert von dem Werte der Sach- und anderen Bezüge anzugeben.

Die Festsetzungen des Ortslohnes sind durch das Regierungsamtsblatt und durch die zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Versicherungsämter bestimmten Blätter zu veröffentlichen, dabei ist darauf hinzuweisen, von welchem Tage ab die neuen Sätze gelten.

Unsere Ortsvereine müssen sich um die Festsetzung hoher Ortslöhne kümmern, da sie für die Arbeiter in der Versicherung eine Rolle spielen. Sowohl bei Unfällen von jugendlichen Personen als auch bei Unfällen von Arbeitern, die von der Krankenversicherung befreit sind und noch in sonstigen Fällen. Am zweckmäßigsten richten die Ortsvereine, oder wo Ortsverbände sind, diese, an die Orts- bzw. Kreisbehörden entsprechende Anträge.

### Wer erhält eine Altersrente?

Das ist eine Frage, die eigentlich jeder beantworten können sollte. Doch die Erfahrungen im Leben lehren, daß dem noch nicht so ist. Um Unkenntnisse darüber zu beseitigen, sei nachstehendes der Beachtung empfohlen.

Eine Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten 70. Lebensjahre an, auch wenn er nicht invalide ist. Er muß nur in der Lage sein, 1200 Beitragswochen nachzuweisen. Da dies bis heute noch keiner kann, sind als Übergangsbestimmungen einige Vergünstigungen vorgezogen. Es werden nämlich den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das 40. Lebensjahr vollendet hatten, auf die Wartzeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als 40 Jahre waren, 40 Wochen und für den überschüssigen Teil eines solchen Jahres die weiteren Wochen, jedoch nicht mehr als 40, angerechnet. Die Versicherten aber müssen in diesem Falle nachweisen, daß sie während der 3 Jahre unmittelbar vor dem Inkrafttreten berufsmäßig wenn auch mit Unterbrechungen, eine Beschäftigung ausgeübt haben, die versicherungspflichtig bereits war oder inzwischen geworden ist. Von dem Nachweis ist befreit, wer die ersten 5 Jahre nach Eintritt der Versicherungspflicht mindestens 200 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen kann. Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung, für die keine Beiträge entrichtet sind, können auf die 200 Wochen nicht angerechnet werden. Die Vergünstigung ist aber auch dann anwendbar, wenn die Beiträge für die 200 Beschäftigungswochen zwar gültig, aber nicht bei der Fälligkeit oder innerhalb der ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten der Versicherung entrichtet worden sind.

### Die reichsgesetzliche Regelung der Wandererfürsorge.

Die die Zahl der Arbeitslosen in den Großstädten und Industriestädten in der letzten Zeit ständig wachsende Zahl ist auch schon verschiedentlich berichtet worden, daß die Zahl der Landtagsparlamentarier, der arbeits- und erwerbslosen Wanderer, in bedeutendem Maße zugenommen hat. Voraussetzlich wird aber in den nächsten Monaten noch eine wesentliche Vermehrung der wandernden Arbeitslosen eintreten. Die Umstände, daß sich Verschärfungen auf dem Arbeitsmarkt nach dem eine Vermehrung der wandernden Arbeitslosen schon seit längerer Zeit zeigen, dürfte mit dem Anlaß gegeben haben, daß die Reichsregierung, wie offiziell gemeldet wird, dem Reichstag beim Sicherungsausschuß zwei Gesetzentwürfe vorlegen wird, die die reichsgesetzliche Regelung der Wandererfürsorge betreffen sollen. Bisher ist die Wandererfürsorge nur in Provinzen durch ein Gesetz geregelt, aber auch dort wurde nicht allzuweit erreicht, weil das Wandererfürsorgegesetz vom Jahre 1907 in den einzelnen Provinzen durch die Provinzialparlamente für wandernde Arbeitslose nicht einheitlich oder nicht in dem Maße durchzuführen war, wie es notwendig ist. In den Provinzen, die die Wandererfürsorge in den Provinzialparlamenten nicht einheitlich durchzuführen, werden die Wandererfürsorge durch provisorische Maßnahmen mit unzureichendem Erfolg bewirkt, weil die Grundbedingungen der Wandererfürsorge nicht einheitlich geregelt sind. So sind denn auch die Wandererfürsorge in den Provinzen nicht einheitlich geregelt, sondern durch die Provinzialparlamente für wandernde Arbeitslose eingerichtet

worden. Da augenscheinlich mit der fakultativen Wandererfürsorge nichts zu erreichen ist, so sucht die Reichsregierung eine Regelung durch die Reichsgesetzgebung herbeizuführen. Ein endgültiges Urteil über die beiden geplanten Gesetze zur reichsgesetzlichen Regelung der Wandererfürsorge wird sich wohl erst bilden lassen, wenn die Gesetzentwürfe im Wortlaut vorliegen. Im Prinzip kann aber den Vorschlägen nur zugestimmt werden; eine Regelung über das ganze Reich ist jedenfalls immer zweckmäßiger als eine landesgesetzliche Regelung und namentlich, wenn es in das Belieben der einzelnen Provinzialparlamente gestellt ist, ob sie das Gesetz zur Anwendung bringen wollen oder nicht.

Nach dem Wandererfürsorgegesetz sollen in allen Teilen des Reiches Wandererfürsorge errichtet werden, in denen arbeitslose Wanderer gegen gewisse Arbeitsleistungen Beförderung und Logis erhalten. Neben den Wandererfürsorge, in denen wandernde Arbeitslose vorübergehend eine Unterkunft finden können, sollen auch noch Arbeitsheime eingerichtet werden, in denen arbeitslose Wanderer für längere Zeit aufgenommen werden können. Die Wandererfürsorge, auch Beförderungsinstitutionen genannt, sind ja schon seit längerer Zeit bekannt; sie existieren im Königreich Preußen, in den Provinzen Ost- und Westfalen, Hannover, Sachsen und Schlesien. Die Arbeitsheime aber sind als eine neue Einrichtung gedacht, etwa nach Art der sogenannten Arbeiterkolonien, die von Vereinen gegründet sind und in denen Arbeitslose für eine längere Zeit Aufnahme finden. Die Einrichtung solcher Arbeitsheime, in denen arbeitslose Wanderer für eine längere Zeit ein Unterkommen

finden können, müßte zweifellos als eine wesentliche Verbesserung des Lebens der wandernden Arbeitslosen angesehen werden; namentlich wäre von der Einrichtung solcher Arbeitsheime eine Verringerung der Zahl der Defizitierten zu erwarten; denn gerade ein lauges Wandern auf der Landstraße führt bei vielen wandernden Arbeitslosen dazu, daß sie sich dem Schnapsentfessel ergeben, für eine regelmäßige Beschäftigung und für ein geordnetes Leben unbrauchbar werden. Ob die Arbeitsheime den Zweck erfüllen würden, den sie haben sollen, das wird allerdings viel davon abhängen, wie diese Arbeitsheime eingerichtet sein werden. Das vorgeschlagene Gesetz enthält ja die Bestimmung, daß der Aufenthalt in den Wandererfürsorge und in den Arbeitsheimen nicht als Armenunterstützung angesehen werden darf; aber es wäre auch zu fordern, daß diese Einrichtungen keinen gefängnisartigen Zuschnitt erhalten und daß das Aufsichtspersonal aus Leuten besteht, die ihrem Aufgabenkreis nach allen Richtungen hin gewachsen sind. Für solche Einrichtungen einfach Beamte nach dem Schema F wählen, würde zweifellos zu Mißfolgen führen. Ein anderer Gesetzentwurf, der damit zusammenhängt, der aber hier von geringerer Interesse ist, wie eine Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz herbeizuführen. Danach sollen die betreffenden Land- armenverbände verpflichtet werden, dem Ortsarmenverband notwendige Ausgaben für Wanderer für zurückzuführen ohne Rücksicht darauf, ob der Wanderer einen anderen Unterstützungswohnsitz hat oder nicht. Vielleicht wird noch auf die beiden Gesetzentwürfe eingegangen werden müssen, wenn sie dem Reichstag unterbreitet werden.



Bekanntlich besteht der Versicherungszwang seit 1891 für die große Masse der durch das Gesetz von 1889 erfassten Berufe, seit 1892 für die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, seit 1894 für den größten Teil der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, seit 1896 bei dem anderen Teil dieser letztgenannten Berufe, seit 1900 insbesondere für Lehrer und sonstige Angestellte, für die erst das Gesetz von 1899 den Versicherungszwang brachte, und seit dem 1. Januar 1912 für Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitgliedern, welche erst durch die neue Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig wurden.

Wer darum im Jahre 1913 eine Altersrente haben will, muß an Beitragswochen mindestens nachweisen:

- a) als Arbeiter, Gehilfe, Geselle, Diensthote, Handlungsgehilfe oder Betriebsbeamter 880 bis 920 Wochen,
- b) als Hausgewerbetreibender der Tabakfabrikation 840—880 Wochen,
- c) als Hausgewerbetreibender der Textilindustrie mit Versicherungspflicht vom Jahre 1894 734—774 Wochen,
- d) als Hausgewerbetreibender der Textilindustrie mit Versicherungspflicht vom Jahre 1896 680—720 Wochen,
- e) als Lehrer, Lehrerinnen, Erzieher, Gesellschafterinnen, sonstige Angestellte, deren Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, usw. 520—560 Wochen,
- f) für alle erst seit dem 1. Januar 1912 versicherungspflichtigen Personen 41—80 Wochen.

Die niedrigst genannte Zahl ist am Anfang, die höchste am Ende eines Jahres maßgebend. Wer diese genannten Beitragswochen nicht nachweisen kann, erhält keine Altersrente, auch wenn er 70 Jahre alt ist. Der Anspruch beginnt erst mit den erreichten Beitragswochen. Darum ist auf die regelmäßige Verwendung von Marken besonderes Gewicht zu legen. Allgemein ist natürlich das Verlangen, die gesetzliche Altersgrenze wenigstens bis auf das 65. Lebensjahr herabzusetzen.

### Versicherungswesen resp. Volksversicherung, Bodenleihe und Bodenreform.

Obgleich das Thema der Volksversicherung gegenwärtig auf der Tagesordnung steht, ist doch ihr Zusammenhang mit den Fragen der Bodenbeleihe und Bodenreform bisher so gut wie gar nicht erörtert worden.

Da ist es von höchstem Interesse, den Ausführungen des früheren Reichstagsabgeordneten Dr. Heinz Potthoff zu folgen, die er auf dem diesjährigen, vom 26. bis 30. September in Straßburg abgehaltenen Bundeskongreß der deutschen Bodenreformer hielt. Er stützte sich in seinem Vortrage auf eingehende Untersuchungen und statistische Tabellen über die Höhe der Beleihe von Grund und Boden durch die privatkapitalistischen oder rein geschäftlichen Versicherungsanstalten einerseits und durch die staats- und sozial-sozialen Versicherungsanstalten andererseits.

Aus den sich auf die Jahre 1902 und 1908 beziehenden Tabellen über Hypotheken- und Wertpapieranlage der Versicherungen geht hervor, daß die geschäftliche mehr als  $\frac{3}{4}$  ihrer gesamten Reserven, d. h. mehr als 4 Milliarden Mark in Hypotheken angelegt hat, die soziale aber etwa 500 Millionen und etwa 29 Millionen die Feuerversicherung. Im Ganzen handelt es sich um mindestens 5 Milliarden Mark, welche Summe im nächsten Jahrzehnt bei der sozialen Versicherung voraussichtlich auf mindestens 2 Milliarden, bei der geschäftlichen auf mindestens 10 Milliarden Mark steigen wird. Noch weit höher stellen sich die in Bodenwerten festgelegten Summen, wenn man die Kapitalien der Sparkassen und Hypothekenbanken hinzurechnet. Es handelt sich dabei vorwiegend um erste Hypotheken auf große Objekte, d. h. auf Mietskasernen in einer verhältnismäßig beschränkten Zahl von Großstädten, ferner auf Landgüter usw.

Es ist aber zu erwarten, daß die Vermehrung der zu investierenden, sich aus den gesammelten Prämien bildenden großen Versicherungssumme einen Druck auf den Zinsfuß erstelliger Anlagen ausüben, also der Verneuerung des Zinsfußes entgegen wirken wird. Das kann aber bei unserm bestehenden Hypothekenrecht leider nicht zur Verbildung der Wohnungsmieten führen, sondern durch Verschub der Zerratspekulationen nur zur Erhöhung der Beleihegrenze, also zur Steigerung der Bodenpreise und der Mieten. Höher beliebene Bodenwerte verringern und verteuern aber die für Bauzwecke zur Verfügung stehenden Mittel. Der Vorteil der wirtschaftlichen Entwicklung wird also durch die Bodenrente verschluckt.

Da aber teure und schlechte Wohnungen das Risiko der Lebens- und Rentenversicherung durch erhöhte Krankheits- und Sterbeziffern vergrößern, sollten die verantwortlichen Leiter der großen Versicherungsanstalten die soziale Seite der Frage in ihrem eigenen Interesse nicht vernachlässigen, wie das jetzt meist geschieht. Sie sollten ihre Kapitalien der Wohnungsproduktion statt der Grundrentensteigerung dienstbar machen. Es wäre z. B. für die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zweckmäßiger, die gesunde Lebensweise ihrer Versicherten zu steigern, anstatt Hunderte von Millionen jährlich für Heilverfahren ausgeben zu müssen. Dabei

kann allerdings auf die rühmenswerte Ausnahme der Invalidenversicherung hingewiesen werden, die von ihren anderthalb Milliarden über eine Milliarde für soziale Einrichtungen ausgeliehen hat.

Die Investierung der Versicherungskapitalien sollte also mit den Versicherungszwecken nicht im Widerspruch stehen. Das muß besonders für die neu begründeten Volksversicherungen, die zu einer noch weit höheren Steigerung der Bodenleihe führen dürften, ins Auge gefaßt werden. Die Versicherten müssen sich über die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge klar werden, um zu begreifen, daß es nutzlos ist, sich über hohe Prämienrückstellungen zu freuen, wenn dieses Plus durch weit höher steigende Ausgaben für Wohnungsmieten und Lebensmittelpreise dem Einkommen in gesteigertem Maße entzogen wird.

Die üble, den Boden verteuernde Wirkung der Versicherungsreserven auf die Grundrente läßt sich nur beseitigen durch Ausschluß der Spekulation mit dem Grund und Boden und durch die Trennung der Beleihe des Bodens von der Beleihe der darauf errichteten Bauwerke. Eine gezielte Entwicklung der ganzen Frage fällt also mit den Aufgaben der Bodenreform aufs engste zusammen. Darum wird auch das Versicherungswesen im sozialen und eigenen Interesse früher oder später den bodenreformerischen Prinzipien unbedingt Rechnung tragen müssen.

## ■ Mundschau. ■

Ein neues Dokument für die parteipolitische „Neutralität“ der sogenannten freien Gewerkschaften bringt das „Geraische Tageblatt“. Es veröffentlicht nämlich den Wortlaut einer Fragekarte, die das dortige Gewerkschaftskartell an seine Mitglieder zur Ausfüllung versandt hat. Diese Fragekarte hat folgendes Aussehen:

Die Karte ist gewissenhaft auszufüllen und baldigst zurückzugeben.

### Fragekarte des Gewerkschaftskartells.

- Name:.....  
 Wohnung:.....  
 Wie alt sind Sie?.....  
 Wahrheit?..... oder Lüge?.....  
 Sind Sie Mitglied des Sozialdemokratischen Vereins.....  
 Nummer des Mitgliedsbuches?.....  
 Sind Sie Mitglied des Konsumvereins?.....  
 Unter welcher Nummer?.....  
 Was für eine Tageszeitung halten Sie?.....  
 Sind Sie Bürger?.....  
 Geht die Frau auf Arbeit?.....  
 Name der Firma:.....  
 Ist dieselbe organisiert?..... Wo?.....  
 Unter welcher Nummer?.....  
 Wieviel Familienangehörige sind noch beruflich tätig aber gewerkschaftlich nicht organisiert?...

- Name:.....  
 Wo beschäftigt?
1. ....
  2. ....
  3. ....
  4. ....

### Mittelungen:

Kerger kann die Gesinnungsschniffelerei wohl kaum betrieben werden. Da muß man sich denn doch fragen: Zu welchem Zwecke werden diese Fragekarten versandt? Was geht dem Gewerkschaftskartell es an, ob die Mitglieder dem sozialdemokratischen oder dem Konsumverein angehören und was für eine Zeitung sie lesen. Eine parteipolitisch wirklich neutrale Organisation beklümmert sich um diese Verhältnisse ihrer Mitglieder nicht. In den deutschen Gewerkschaften z. B. wird niemand danach gefragt, wo er sich politisch organisiert hat, oder welche Zeitung er liest. Wir sind aber auch wirklich parteipolitisch neutral, während die „freien“ Gewerkschaften ihren Namen gar nicht verdienen, sondern sozialdemokratische Organisationen sind. Dafür spricht auch obige Fragekarte, mit der natürlich nur der Zweck verfolgt wird, diejenigen, die noch nicht dem sozialdemokratischen Verein angehören, in denselben hineinzuzwingen. Von besonderer Offenheit zeugt ein solches Vorgehen nicht. Wenn man sozialdemokratisch ist, dann soll man sich auch so nennen und sich nicht ein neutrales Mäntelchen umhängen, das so faden-scheinig ist, daß man die rote Farbe doch immer durchschimmern sieht.

**Der Staat als Arbeitgeber.** Die englische Admiralkraft hat auf ihren Werften die gewerkschaftliche Organisation der Werftarbeiter anerkannt. Bei künftigen ernstern Streitfällen will sie Abgeordnete ihrer Werftarbeiter, gegebenenfalls aber auch Vertreter der Werftarbeiterorganisation, die gar nicht auf den Admiralkraftswerften beschäftigt sind, zu Einigungsverhandlungen heranziehen. Den Unterhändlern, soweit sie auf den Staatswerften in Arbeit stehen, soll das Fahrgehalt nach London neben Fortzahlung ihres Lohnes gewährt werden. Die englische Admiralkraft verspricht sich von der Anerkennung der Trade Union auf den Admiralkraftswerken einen günstigen Einfluß auf die Stimmung und Arbeit ihrer Werftarbeiter. Bieweit wir in Preußen-Deutschland von solcher im Reichstag wiederholt geforderten Anerkennung der Organisation

auf Werften und in Staatswerftstätten noch entfernt sind, zeigt folgender neue Erlass der Kgl. Eisenbahndirektion Elberfeld: „Fortan sind alle Veränderungen in der Organisation der Fachvereine, in der Besetzung der Vorstandsämter, des örtlichen Geschäftsbereiches, des Fachorgans usw., ausgenommen jedoch Mitglieder-Zugang, auf dem Dienstwege sofort nach Eintritt der königlichen Eisenbahndirektion Elberfeld mitzuteilen. Die Übernahme von Ämtern in Fachvereinen bedarf, wie ausdrücklich betont wird, der Genehmigung der königlichen Eisenbahndirektion. Die Verpflichtung zur Meldung aller vorerwähnten Veränderungen erstreckt sich auf sämtliche im Direktionsbezirk vorhandenen Verbände, Bezirks- und Ortsvereine usw. Für die rechtzeitige Meldung ist der betreffende Vorsitzende verantwortlich.“ — Der preussische Bevormundungsgeist gegenüber den Arbeiterberufsvereinen herrscht keineswegs bloß in der Eisenbahndirektion Elberfeld. Deshalb wird man diesen Winter in den Parlamenten das englische Vorbild zur Sprache bringen müssen.

Für 122 Millionen Mark Einfuhrscheine. Mittels Einfuhrscheine ist im Kalenderjahr 1912 der Zoll im Betrage von 122 Mill. M. bezahlt worden gegen 104,4 Mill. im Jahre 1911 und 122,4 Mill. im Jahre 1910. Von den 122 Mill. des Jahres 1912 kamen 80,9 Mill. M. auf Weizen und Spelz, 17,4 Mill. M. auf Hafer, 13,5 Mill. M. auf Roggen, 8,1 Mill. M. auf andere Malzgerste, 0,5 Mill. M. auf Buchweizen und 0,4 Mill. M. auf Raps und Rübsamen. — Diese 122 Mill. M. müßten eigentlich für Zoll in den Kassen des Reiches sein, statt dessen sind sie in die Taschen der Agrarier geflossen.

**Streik und Heimatrecht.** Ein Arbeiter Pf., der sich seit dem 4. Oktober 1904 in Ansbach aufhielt, verlangte im Oktober 1912 das Heimatrecht nach Artikel 12 Abs. 4 des Bayerischen Heimatrechtsgesetzes. Der Stadtmagistrat lehnte den Antrag ab, weil keine „ununterbrochene Beschäftigung als Lohnarbeiter“ vorliege, da Pf. 1911 7 Wochen an einem Streik beteiligt gewesen sei. Dagegen legte das Arbeitersekretariat Beschwerde bei der Regierung von Mittelfranken ein, denn aus Rogers Kommentar zum Bayerischen Heimatrecht ergebe sich, daß eine Zeit von 7 Wochen nicht ins Gewicht fallen könne. Außerdem habe der Arbeiter mit dem Streik nicht die Aufgabe seiner Tätigkeit als Lohnarbeiter befunden, sondern nur eine Besserstellung erstrebt. Die Regierung holte laut „Soziale Praxis“ umfangreiche Gutachten vom Stadtmagistrat und Gewerbeamt ein. Während der Stadtmagistrat den Streik für „mutwillig vom Lohn gebrochen und unberechtigt hielt“, erkannte der Gewerbeamt seine Berechtigung an. Nach eingehender mündlicher Verhandlung wurde die Stadtgemeinde schließlich im Rat 1913 verurteilt, dem Arbeiter das Heimatrecht unentgeltlich zu gewähren.

### Hygienisches.

**Der Alkoholkonsum in den verschiedenen Staaten.** Das leistungsfähigste Volk auf dem Gebiete des Konsums von alkoholischen Getränken sind entschieden die Dänen, die jährlich per Kopf zwar nur 10,4 Liter Bier und nur unbedeutende Mengen Wein trinken, dahingegen den Nebenfaß durch 24 Liter Schnaps ersetzen. Die Schweden sind weniger trinkfroh und bringen dieselben es nur auf 5,6 Liter Bier und 9 Liter Schnaps, während der Norweger sich in Folge der Abstinenzbewegung schon mit 3 Liter Schnaps und mit 31 Liter Bier zufrieden gibt. Auch Rußland erscheint im Lichte der Statistik als ein Land der Mäßigkeit, da auf einen Kopf der Bevölkerung nur 5 Liter Branntwein und ebensoviel Bier entfallen. Der Franzose trinkt im Jahre nur 32 Liter Bier, fügt ihm aber noch 10,3 Liter Schnaps und 108 Liter Wein hinzu und liebt den Trunk in jeder Form. Der Engländer begnügt sich mit 6 Liter Branntwein und 2 Liter Wein, ergänzt aber dieses Manko durch 152 Liter Double Stout, Pale Ale und andere nicht dünn gebrante Biere. Der Holländer ist bescheiden mit 38 Liter Bier und 8,5 Liter Branntwein, dahingegen löst der Belgier seinen Jahresdurst mit 221 Liter Bier und 9 Liter Schnaps. In Oesterreich und in Ungarn fällt auf den Kopf ein Jahresverbrauch von 11,4 Liter Schnaps, der sich auf beide Reichshälften fast gleich verteilt. Bezüglich des Weines nimmt man einen Verbrauch in Oesterreich und in Ungarn von 16 Liter an. Dahingegen trinkt der Ungar nur 11 Liter Bier, während der Oesterreicher mehr als 8) Liter verbraucht. Der Italiener nimmt 2 Liter Bier und 1,3 Liter Branntwein, hält sich aber mit 98 Liter Wein schadlos. Der Deutsche verbraucht zwischen 118—125 Liter Bier, während der Weinverbrauch mit 7 Liter nahezu konstant bleibt und der Schnapskonsum über 6) Liter kaum hinausgeht. Mit geraden unheimlichen Zahlen finden wir die Vereinigten-Staaten vertreten. Man führt Bier, Branntweine, Liköre aller Art ein und wird der jährliche Verbrauch auf 1450 Millionen geschätzt.

### Patentschau.

Patenteilt vom Verbands-Patentbureau Johannes Koch, Berlin NO 18, Str. Frankfurter Str. 59. — Auskünfte kostenlos.  
 Angemeldete Patente:  
 Kl. 341. B. 71 443. Verschiebbarer Klappdeckel für Kulte, Kästen oder dgl. Ja. Aug. Widmer, Maschinenfabrik und Eisenbau, Gotha. Angem. 11. 4. 13.



**Erteilte Patente:**

- Nr. 341. 265 765. Unterlage für Möbel — insbesondere Bettstellenfüße. Karl Wellmann und Anton Lamers, Stadt. Krankenhaus, Elberfeld. Angem. 22. 4. 13.
- Nr. 341. 265 766. Pult, Schulbank, Arbeitstisch o. dgl. Georg Kausch, Barmen. Angem. 12. 2. 13.
- Gebrauchsmuster:**
- Nr. 341. 567 963. Schreibtisch. C. & M. Vornheim, Köln a. Rh. Angem. 28. 10. 12.
- Nr. 341. 568 144. Tisch mit umklappbaren, durch Kniehebel feststellbaren Tischbeinen. Albert Jung, Berlin. Angem. 19. 8. 13.
- Nr. 341. 568 145. Klüchtisch mit zwischen Rollen laufender, ausziehbarer Aufwisch-Einrichtung. Gustav Pieschana, Kaufbach bei Wilsdruff. Angem. 19. 8. 13.
- Nr. 38a. 568 626. Führungslinial zum Einstellen der Schnittiefe, zum Anschrauben an Rücksägen mit festem und losem Rücken. F. W. Selwe, Remscheid-Hasten. Angem. 29. 8. 13.
- Nr. 38a. 568 654. Holzbohrer mit auswechselbaren, aufschraubbaren Schneidmessern. Heinrich Stephan, Remscheid. Angem. 1. 8. 13.
- Nr. 341. 568 360. Schulbankhülle mit dreieckiger Ausnehmung auf der Unterseite zur Führung auf einem am Boden befestigten Dreifantstab. Vereinigte Schulmöbelfabriken G. m. b. H., Stuttgart. Angem. 9. 8. 13.

**Aus den Ortsvereinen.**

**Berlin.** Jeder Kollege hat sich bei Arbeitslosigkeit sofort im paritätischen Arbeitssachverwalter, Gormannstr. 13, zu melden. Ebenso hat die Meldung an demselben Tage in unserm Bureau, Greifswalder Str. 221/23, zwecks Ausstellen des Arbeitslosenanspruches zu erfolgen. Das Bureau ist geöffnet von vorm. 11<sup>1/2</sup> bis 1<sup>1/2</sup> Uhr nachm. von 4 bis 7 Uhr. Die Auszahlung der Unterbringungen, auch Krankenzeld, erfolgt nur Sonnabends von morgens 8 bis 1<sup>1/2</sup> Uhr mittags.

**Berlin.** (Achtung, Modellistischer!) Kollegen, welche sich in ihrer Branche weiter ausbilden wollen, werden erucht, ihre Adresse zwecks Teilnahme an einem Kurium an den Obmann der Branche einzuliefern.

**Berlin.** Die vereinigten Ortsvereine der Deutschen Gewerksvereine Berlin-Norden veranstalten am Sonntag, den 2. November, im Restaurant der Brauerei Oswald Berliner, Brunnenstraße 140, einen Familien-Unterhaltungsabend mit Vorträgen. Wir eruchen jeden einzelnen Kollegen mit seiner Familie zu erscheinen. Zweck dieser Veranstaltung soll sein: Hebung unserer Jugendabteilung im Norden. Junge Leute im Alter von 14-20 Jahren sind besonders willkommen. Beginn 4 Uhr. Eintritt frei. In der Erwartung, daß alle Kollegen uns in dieser Sache unterstützen, zeichnet Das Komitee.

**Veischau.** Am Sonnabend feierte der Ortsverein der Holzarbeiter G.-D. im A. Fenzlich'schen Saale sein 25-jähriges Stiftungsfest. Gegen 9 Uhr eröffnete der Vorsitzende Balzer mit herzlichen Begrüßungsworten und dem Ausdruck der Freude über das zahlreiche Erscheinen die Feier. Fräulein Frieda Noack trug hierauf einen der Bedeutung des Tages entsprechenden sehr heifällig aufgenommenen Festprolog vor. Sodann ergriff Bezirksleiter Volkmann-Berlin vom Hauptbureau des Gewerksvereins der Holzarbeiter das Wort zur Festrede. Wie im Menschenleben, so führte der Redner aus, pflegen wir auch im Vereinswesen bei einem wichtigen Lebensabschnitt einen Meilenstein zu setzen und den Blick rückwärts auf die durchlebte Zeit und vorwärts auf die Zukunft zu werfen. Im Jahre 1888 wurde

hier selbst aus dem Gewerksverein der Maschinenbauer der Jubelverein dadurch gegründet, daß eine Anzahl von Holzarbeitern in den Gewerksverein der Holzarbeiter übertrat. Von diesen Gründern gehören noch heute fünf dem Verein an. Es sind dies die Kollegen Jedro, Lobedan, A. Noack, W. Noack und Verfurt. Bis über 60 Mitglieder zählte der Verein in seinen guten Jahren. Als aber dann dunkle Wolken über die Industrie der landwirtschaftlichen Maschinen heraufzogen und die Akt.-Ges. A. Lehniß hier liquidieren mußte, brachen nicht nur über Veischau, sondern auch über den Jubelverein schwere Zeiten herein. Dank und Anerkennung verdienen mit den Jubilaren alle diejenigen Männer, welche treu und mutig durchgehalten haben. Redner geht dann auf die Ziele des Gewerksvereins näher ein, beschreibt die schweren Kämpfe, welche nicht nur gegen die Arbeitgeber, sondern auch gegen die gegnerischen Organisationen zu führen waren und die den Gewerksvereinsgedanken so schöne Erfolge brachten, daß wir in der Lage sind mit frohen Hoffnungen der Zukunft entgegenzusehen zu können. Auch in Veischau scheint der Tiefstand der wirtschaftlichen Lage überwunden zu sein. Daher vorwärts mit frischem, frohem Mut. Jeder Kollege agitiere eifrig für die gute Gewerksvereinsache. Mit herzlichen Wünschen und einem dreifachen Hoch auf die Deutschen Gewerksvereine, besonders auf den Jubelverein schließt Redner seine zündenden Ausführungen, die allseitig mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurden. Im Anschluß hieran überreichte der Vorsitzende Schütz des Brudervereins der Textilarbeiter mit besten Glückwünschen ein Gedenkblatt. Der Kassierer der Lederarbeiter Lemke ein Schreibzeug, der Vorsitzende der Maschinenbauer Heinrich ein Aufhänger. Der Vorsitzende Balzer dankte im Namen des Jubelvereins für die herzlichen Glückwünsche und die schönen Geschenke. Das nun folgende Längchen gestaltete sich recht fröhlich und gemüthlich. Angenehme Abwechslung brachten die humoristischen Vorträge eines Kollegen. Während der Kaffeepause fand eine Verlosung allerlei nützlicher Sachen statt. Die Feststimmung blieb bis zum Schluß eine so vorzügliche, daß jeder Teilnehmer sich noch lange gern der dankwürdigen Feier erinnern wird.

**Lohnbewegung.**

Zuzug ist fernzuhalten nach Bütow i. P. (Norddeutsche Bau-Akt.-Gesellschaft vorm. G. & C. Körner).

**Bütow.** Bei der Firma Norddeutsche Bauaktien-Gesellschaft vormals G. C. Körner in Bütow stehen sämtliche Tischler seit dem 1. Oktober im Streik. In einer Verhandlung am 18. Oktober wurde eine Einigung erzielt; u. a. sollte auf den Akkordtarif ein Aufschlag von 3, 4 und 4% aufammen also 11% erfolgen. Jedoch stellte sich am Tage nachher heraus, daß die Firma diesen Aufschlag so verstanden wissen wollte, daß nur ein Aufschlag von insgesamt 4% für die Dauer des 4-jährigen Vertrages gewährt werden sollte. Dieser Aufschlag sollte auf die Rentenarbeit keine Anwendung finden. Dieses Angebot lehnten die Kollegen natürlich ab, da nach Ansicht aller Kollegen, die bei der Verhandlung zugegen waren, 11% bewilligt wurden und während aller Verhandlungen niemals die Rede von insgesamt 4 oder 5% gewesen ist. Der Kampf muß unter diesen Umständen weitergeführt werden und eruchen wir die Kollegen allerorts dafür Sorge zu tragen, daß Zuzug nach Bütow ferngehalten wird.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 13. Wochenbeitrag für das Jahr 1913 fällig

**Empfehlenswerte Schriften für die Bibliotheken unserer Ortsvereine.**

- Pieper u. Sel. Simon: Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken . . . 1,00
- Prof. Dr. A. Wagner, Geh. Reg.-Rat u. Privatdozent Dr. Preuß: Referate über „Kommunale Steuerfragen“ . . . 0,40
- Dr. Rudolf Meerwarth: Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland . . . 0,45
- Amtsgerichtsrat Dr. Paul Kühne: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. II. Kriminalität und sittliches Verhalten der Jugendlichen . . . 0,15
- Dr. Karl Wittmann: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. I. Arbeitsverhältnisse der den §§ 138-139a der Gewerbeordnung unterstellten minderjährigen Arbeiter . . . 0,50
- Dozent Dr. med. F. Kamp: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. III. Schädigung von Leben und Gesundheit der Jugendlichen, namentlich im Zusammenhang von Zeit und Art der beruflichen Beschäftigung . . . 0,35
- Dr. Fr. Oppenheimer: Die soziale Frage und der Sozialismus . . . 1,20
- Brentano: Das Freihandelsargument . . . 0,75
- v. Gerlach: Die Geschichte des preussischen Wahlrechts 1,00

**Eine außerordentl. Generalversammlung der Begräbniskasse des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands**

Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit wird hiermit für den 9. November 1913, vorm. 9<sup>1/2</sup> Uhr, nach Berlin, Greifswalder Str. 221/23, einberufen. Dieselbe besteht aus sämtlichen in der Versammlung anwesenden, männlichen Mitgliedern, sowie aus den großjährigen Vertretern der weiblichen Mitglieder.

**Tagesordnung:**

1. Bureauwahl.
2. Endgültige Feststellung der Tagesordnung.
3. Bericht über den Stand der Kasse.
4. Aenderungen der Satzungen.

**Anträge**

zur Generalversammlung müssen spätestens am 26. Oktober 1913 in Händen des Bureau sein. Später eingehende Anträge können keine Aufnahme in die Tagesordnung finden. Jeder Antrag ist auf einen besonderen Zettel zu schreiben; die Begründung des Antrages ist diesem als Fußnote anzuschließen. Auch ist nicht zu vergessen, die Paragraphen des Statuts anzuführen, auf welche der Antrag Bezug hat. Der Vorstand.

**Versammlungen des Ortsv. der Holzarbeiter Berlin**

**Sonnabend, den 25. Oktober 1913:** Bezirk Nord und Bautischler. Abds. 8<sup>1/2</sup> Uhr, b. Mattausch, Brunnenstr. 143, Bezirksversammlung.

**Montag, den 27. Oktober 1913:** Bezirk Ost und Möbeltischler. Abds. 8<sup>1/2</sup> Uhr, Vertrauensmännerversammlung b. Zimmermann, Koppenstr. 65. Das Erscheinen sämtl. Vertrauensmänner ist dringend notwendig.

**Sonnabend, den 1. November 1913:** Bezirk Ost und Möbeltischler. Abds. 8<sup>1/2</sup> Uhr, Koppenstr. 65, Bezirksversammlung. Modell- u. Fabrikischler. Abds. 8<sup>1/2</sup> Uhr b. Schröder, Steintiner Str. 50, Zahlabend. Bezirk Steglitz. Abds. 8<sup>1/2</sup> Uhr, b. Borch, Berlinstr. 1, Bezirksversammlung. Vollzähliger Besuch aller Versammlungen ist notwendig. Die Verwaltung.

**Ortsverein Berlin.** Am Montag, den 3. November, abends 8 Uhr: Allgemeine Vertrauensmännerversammlung im Verbandshaus, Greifswalder Str. 221/23. Tagesordnung: Die Aufgaben der nächsten Generalversammlung. Referent: Kollege Volkmann.

**Anzeigen.**

Für den Inserenten ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.



**Teilzahlung**  
Uhren und Goldwaren,  
Photo-, optische Artikel,  
Sprechmaschinen, Musikinstrumente, Spielwaren,  
Zithern usw.  
J. J. J. & Co. BERLIN A. O.

**Die Deutschen Gewerksvereine im Strome des öffentlichen Lebens**

von F. Varnholt.

Vorzugslich zur Lektüre geeignet und den Ortsvereinen zum Vertrieb an die Mitglieder angelegentlichst empfohlen. Um den Verkauf zu fördern und für die Ortsvereine lebend zu gestalten, haben wir den Preis wie folgt festgesetzt:

1 Stück	0,10 M
25 "	2,00 "
50 "	3,50 "
100 "	6,00 "

Die Probestücke sind nicht bloß an unsere Mitglieder, sondern auch an die Mitglieder der anderen Gewerksvereine und an sonstige Arbeiter verkauft werden. Bestellungen sind an das Hauptbureau, Greifswalder Str. 221/23, zu richten. Die Sendung der Probestücke erfolgt per posten gegen Vereinskassendruck des Verlags.

**Ortsverein Neufölln.**  
Sonnabend, den 25. Oktober 1913  
8. Sonntag, November 17, 1913  
Zahlabend.  
Der Vorstand.

**Berufsorganisation — Staatsbürgerpflicht!**  
Der klar denkende Arbeiter und Angestellte erfüllt beide Pflichten, braucht beide Waffen zu seiner wirtschaftlichen und politischen Befreiung. Er best und unterstützt deshalb auch

**„Die Wacht“**  
Wachenschrift der liberalen Arbeiter- und Angestelltenbewegung.  
Schriftleitung: Arbeiterssekretär Ant. Erkelenz.  
Man bestellt bei der Post zum Preise von 75 Pfg. vierteljährlich oder beim Verlag L. Münz-Magdeburg, Katharinenstraße 2-3.

**Französisch**  
**Englisch**  
**Italienisch**

abt oder lernt man rasch und gründlich, wenn Vorkenntnisse schon vorhanden, mit Beihilfe einer französischen, englischen oder italienischen Zeitung. Dazu eignen sich ganz besonders die vorzüglich redigierten u. bestempfohlenen zweisprachigen Lehr- und Unterhaltungsblätter

**Le Traducteur**  
The Translator  
Il Traduttore

Probenummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenlos durch den Verlag des Traducteur in La Chau-de-Fonds (Schweiz).